

Potsdam, den 01.11.2023

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/018/17/PF

INHALTSVERZEICHNIS

Α	VER	FÜGENDER TEIL	5
	A.1	FESTSTELLUNG DES PLANES	5
	A.2	PLANUNTERLAGEN	5
	A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
	A.2.2	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	6
	A.2.3	Grüneintragungen	<i>7</i>
	A.3	NEBENBESTIMMUNGEN	8
	A.3.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	8
	A.3.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	8
	A.3.3	Denkmalschutz	11
	A.3.4	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers	12
	A.3.5	Inanspruchnahme von Grundstücken	12
	A.3.6	Enteignung	12
	A.3.7	3 3 1	
	A.4	EINWENDUNGEN	
	A.5	Kostenentscheidung	12
В	SAC	HVERHALT	13
	B.1.1	Träger des Vorhabens	13
	B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	13
	B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
	B.1.4	Zusagen des Vorhabenträgers	16
	B.2	Entscheidungsgründe	23
	B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	23
	B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	24
	B.2.3	Kostenentscheidung	41
С	HINV	VEISE	41
	C.1	ALLGEMEINE HINWEISE	41
	C.2	HINWEISE ZUR WASSERHALTUNG	42
	C.3	HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ	42
	C.4	HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ	42
	C.5	HINWEISE ZUR VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN	42
	C.6	HINWEISE ZUR AUSLEGUNG DES PLANES	44
D	REC	HTSGRUNDLAGEN	44
E	RFC	HTSBEHELFSBELEHRUNG	45

_					
Ta	$\mathbf{h} \mathbf{a}$	***	K-TA	hи	10

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung	5
Tabelle 2: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	14
Tabelle 3: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung	15
Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger	16
Tabelle 5: Rechtsgrundlagen	44

<u>Abkürzungsverzeichnis</u>

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

BLDAM Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches

Landesmuseum

BPS Landesamt für Umwelt, Referat W22, Bauprüfstelle

DHHN 2016 Deutsches Haupthöhennetz
FFH-Gebiet Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GEK Gewässerentwicklungskonzept
GVBI. Gesetz und Verordnungsblatt

HVE Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (MLUV, 2009)

HQ Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abflussmenge,

welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt

i. V. m. in Verbindung mit

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LK Landkreis

LfU Landesamt für Umwelt

MLUK Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

SPA Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)

uWB untere Wasserbehörde

VT Vorhabenträger

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für die ökologische Gewässersanierung des Mittellaufs der Lindower Bäke

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt

Referat W26 "Gewässerentwicklung"

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam OT Groß Glienicke

- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vertreten durch den

Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz"

vom 04.05.2015

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterla ge Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blätter/Seiten					
	Ordner I							
01.00	Erläuterungsbericht		66 Seiten					
01.01	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1 Blatt					
01.02	Detaillageplan 1 (Lageplan Brücke L19)	1 : 250	1 Blatt					
01.03	Detaillageplan 2 (Lage- und Höhenplan)	1:1.000	1 Blatt					
01.04	Detaillageplan 3 (Lage- und Höhenplan)	1:1.000	1 Blatt					
01.05	Detaillageplan 4 (Lage- und Höhenplan)	1:1.000	1 Blatt					
01.06	Bauwerksplan 1 (Brücke L19)	1:100,1:50	1 Blatt					
01.07	Bauwerksplan 2 (Ersatzneubau des Durchlasses im Banzendorfer Weg)	1:50	1 Blatt					

01.08.	Regelprofil Rückbau des Durchlasses im ehemaligen Bahndamm	1:100	1 Blatt
01.09.	Längsschnitt	1 : 1.000, 1 : 100	1 Blatt
03.00	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB, Stand: 09/2018)		47 Seiten
	Anlage 1.1 Ergebnis der faunistischen Untersuchungen Abschnitt 1		1 Blatt
	Anlage 1.2 Ergebnis der faunistischen Untersuchungen Abschnitt 2		1 Blatt
	Anlage 1.3 Ergebnis der faunistischen Untersuchungen Abschnitt 3		1 Blatt
04.00	FFH-Verträglichkeitsprüfung samt Anlagen		50 Seiten
05.00	Geotechnischer Bericht		37 Seiten
07.00	Fotodokumentation		11 Seiten
08.00	Hydraulisches Gutachten		20 Seiten
09.00	Bauwerksverzeichnis		2 Seiten
10.00	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Stand: 10/2020)		Seite 1 bis 95
	Anlage 1 – Maßnahmenverzeichnis		Seite 1 bis 26
	Anlage 2 – Baumartenliste		1 Seite
	Anlage 3 – Kostenschätzung: Baumfällungen, Baumpflanzungen, Gestaltung und Schutz		2 Seiten
	Anlage 4 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)		
	Anlage 5 – Erfassungsbögen der Biotopkartierung 2012 (digital auf CD)		340 Seiten
	Anlage 6 – Kartenteil		
	Anlage 6.1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000	3 Blatt
	Anlage 6.2 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000	3 Blatt
14.00	Grunderwerbspläne (Blatt-Nr.1/4 bis3/4)	1:1.000	3 Blatt
	Grunderwerbsplan (nur Brücke) (Blatt-Nr. 4/4)	1:250	1 Blatt
14.00	Grunderwerbsverzeichnis		Seite 1 bis 20

A.2.2 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt.

Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.	
	Ordner 1		

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
01.00	Erläuterungsbericht	Seite 52D
01.06	Bauwerksplan 1 (Brücke L19)	1 Blatt
10.00	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Stand: Februar 2023)	Seite 3D, 4D, 51D bis 53D, 53+1D, 54, 64D, 66D, 67D, 68D, 69D, 70D, 70+1D, 75, 75+1D, 75+2D, 76D, 77D, 77+1D, 78D bis 82D, 86D bis 90D, Anlagen D (2 Seiten)
	Anlage 1 – Maßnahmenverzeichnis	Seite 6D, 7D, 10D, 12D-1, 12D-2, 19+1D, 27E
	Anlage 6 – Kartenteil Anlage 6.1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	3 Blatt (1D, 2D, 3D)
	Anlage 6.2 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan:	5 Blatt:
	Maßnahmenplan 1D	Blatt-Nr.: 1 D von 3
	Maßnahmenplan 2D	Blatt-Nr.: 2 D von 3
	Maßnahmenplan 2D nur Darstellung der Maßnahmen A 3, E 4 und E 6	Blatt-Nr.: 2 D 2 von 3
	Maßnahmenplan 3D	Blatt -Nr.: 3 D von 3
	Maßnahmenplan 3D nur Darstellung A3	Blatt-Nr.: 3 D 2 von 3

A.2.3 Grüneintragungen

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter A.2.1 bis A.2.2 genannten Unterlagen folgende Änderungen als Grüneintragungen vorgenommen.

Unterlage Nr.			3 ()				Seite/ Blatt-Nr.		
Bestand- Konfliktplan 2	und	Entfall Eschen	des walde	Arbeitsstreifens es (WE)	im	Bereich	des	Erlen-	1 Blatt

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem bei beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.3.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.3.2.1 Temporäre Grundwassermessstelle

Vor Baubeginn ist im Zuge der Ausführungsplanung im Bereich der Station 3+800 (Nebengelass eines Wirtschaftshofes) eine temporäre, gebäudenahe Grundwassermessstelle zu errichten. Die Messungen sind geotechnisch zu begleiten und zu begutachten. Inhalt und Umfang der Messungen sind mit der Bauprüfstelle im Einzelnen abzustimmen. Die Abstimmungen mit der Bauprüfstelle und die Ergebnisse der Messungen sind zu protokollieren und der oberen Wasserbehörde zukommen zu lassen.

Kann im Ergebnis der Messungen eine Vernässung des Kellers des Nebengelasses nicht sicher ausgeschlossen werden, ist die Planung vom Vorhabenträger anzupassen und der Beginn der Gewässerneutrassierung um 100 m flussaufwärts nach Osten bis km 3+900 zu verschieben. Hierfür hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde geänderte Planunterlagen einzureichen.

A.3.2.2 Baufreigabe

Mit der Bauausführung darf erst nach einer Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

Die Baufreigabe erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde, wenn nachweislich auszuschließen ist, dass es zu vorhabenbedingten Vernässungen des Kellers des Nebengelasses bei der Station 3+800 kommt.

A.3.2.3 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten

A.3.2.4 Ausführungsplanung

Es ist eine detaillierte Ausführungsplanung erforderlich. Die Ausführungsplanung ist der Bauprüfstelle, Referat W22, des Landesamtes für Umwelt vorzulegen.

In der weiterführenden Planung sind die a. a. R. d. T. und aktuellen Unfallverhütungsvorschriften planerisch umzusetzen. Durch die Bauüberwachung ist eine entsprechend fachgerechte und genehmigungskonforme Bauausführung sicher zu stellen.

A.3.2.5 Ausführungsplanung für den Durchlass im Zuge der L19

Die Ausführungsplanung für den Durchlass im Zuge der L19 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) einvernehmlich abzustimmen. Die Abstimmung und das Abstimmungsergebnis sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde zukommen zu lassen.

Die Ausführungsplanung ist durch einen Prüfstatiker zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesbetrieb Straßenwesen mindestens **4 Wochen vor Baubeginn** des Durchlasses vorzulegen.

A.3.2.6 Wasserhaltung, bauzeitliche Wasserüberleitung

Für die Umsetzung der Maßnahme M 1 "Ersatzneubau Bäke-Durchlass in der Landesstraße 19 (Station-km 2+796)" ist die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer (Lindower Bäke) erforderlich. Die Entnahme des Grundwassers kann nach Bedarf über eine geschlossene Wasserhaltung erfolgen.

Entnahmemenge:

 $Q_{max,h} = ca.$ 12,79 m³/h $Q_{max,d} = ca.$ 306,96 m³/d

Q_{max,ges} = ca. 8595 m³ im Zeitraum von max. 4 Wochen (Bauphase 2)

Die Grundwasserabsenkung soll nur bei Bedarf durchgeführt werden.

Die Absenkung darf im Mittel bis ca. 0,50 m unter Baugrubensohle durchgeführt werden.

Entnahmestelle:

Gewässer: Grundwasser/eindringendes Wasser der Lindower Bäke

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin Stadt/Gemeinde:Lindow

Gemarkung:Banzendorf, Flur 2, Flurstück 372

Koordinaten Entnahmestelle:(UTM ETRS89) H: ca. 5874756 R: ca. 364244 (Mitte BG)

Einleitstelle:

Gewässer: Oberflächengewässer (Lindower Bäke)

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin Stadt/Gemeinde:Lindow

Gemarkung:Banzendorf, Flur 2, Flurstück 372

Bei der Umsetzung der Wasserhaltung und bauzeitlichen Wasserüberleitung ist Folgendes zu beachten:

a) Die Wasserhaltung ist ausschließlich für den Zeitraum der Baumaßnahmen für den Ersatzneubau des Durchlasses in der Landesstraße L19 gestattet.

- Beginn und Ende der einzelnen erforderlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Eine möglicherweise erforderliche Erhöhung der erlaubten Entnahmemenge oder eine Verlängerung des Absenkzeitraums sind bei der Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu beantragen.
- d) Die entnommenen Grundwassermengen sind nach den aktuellen Grundwasserständen bei Einhaltung der Absenkkoordinate zu minimieren.
- e) Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Grundwasserbeschaffenheit oder den Grundwasserständen sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- f) Die Einleitstelle ist so herzustellen, dass Ausspülungen verhindert werden.
- g) Durch die Grundwasserabsenkungen / Grundwassereinleitung entstandene Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben.
- h) Das gehobene Grundwasser ist vor der Einleitung in die Lindower Bäke über eine Absetzeinrichtung mechanisch zu reinigen.
- i) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitung zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- j) Die Entnahmemengen sind zum Zwecke der gewässeraufsichtlichen Überwachung der Maßnahme täglich zu messen, prüffähig aufzuzeichnen und der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- k) Die technischen Dokumentationen zur Wasserhaltung und die Aufzeichnungen über die tatsächliche Wasserentnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- I) Die ständige Kontrolle der in diesem Planfeststellungsbeschluss, Nebenbestimmung A.3.2.6, erteilten Auflagen obliegt dem Vorhabenträger.
- m) Zur Beobachtung möglicher Setzungserscheinungen sind entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.3.2.7 Bautagebuch

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

A.3.2.8 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Bei der Baudurchführung sind die Vorgaben der DIN 18920 -Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

A.3.2.9 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung

der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern beziehungsweise Instandsetzungspflichtigen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.3.2.10 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Landkreis Ostprgnitz-Ruppin), den Denkmalfachbehörden (BLDAM, untere Denkmalschutzbehörde) sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

A.3.2.11 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) vollständig zu beräumen und zu rekultivieren.

A.3.2.12 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT" zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

A.3.2.13 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.3.3 Denkmalschutz

A.3.3.1 Schutz von Bodendenkmalen

Für den Bereich des Bodendenkmals Nr.1 Banzendorf 1 (Siedlung der Eisenzeit) ist, eine fachgerechte archäologische Dokumentation / Baubegleitung durch geeignetes archäologisches Fachpersonal (i.d.R. Fachfirma) nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat sich hierzu möglichst frühzeitig, spätestens zwei Monate vor Baubeginn, mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung erforderlicher archäologischer Maßnahmen abzustimmen.

A.3.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom Vorhabenträger verbindlich einzuhalten.

A.3.5 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.3.6 Enteignung

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig.

A.3.7 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Ordner 1, Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 14) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern.

A.4 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden. Anordnungen im Interesse von einzelnen Betroffenen sind neben den vorstehenden Nebenbestimmungen nicht veranlasst.

A.5 Kostenentscheidung

Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung 2, Referat W26 "Gewässerentwicklung", Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, vertreten durch den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz".

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Bei der Lindower Bäke handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Die Unterhaltung obliegt dem Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Temnitz.

Der Vorhabenträger plant den ökologischen Zustand der Lindower Bäke (Rönnebecker Bäke) im Planungsabschnitt von km 02+762,1 bis km 05+278,8 zu verbessern, indem das morphologische Regenerationsvermögen aktiviert und die ökologische Durchgängigkeit hergestellt wird.

Vorgesehen sind hierzu die folgenden Maßnahmen:

- M 1 Ersatzneubau Bäke-Durchlass in der Landesstraße 19 (Station-km 2+796) als Brücke (Bauwerksnummer 2943504 des Landesbetriebs Straßenwesen als Baulastträger der Brücke)
- M 2 Einbau naturnaher Totholzelemente und Kiesschüttungen im Gewässerbett der Lindower Bäke zur Bereicherung der Gewässerstruktur und als Initiale zur eigendynamischen Laufentwicklung
- M 3 Neutrassierung (mäandrierend) der Lindower Bäke zwischen Station-km 3+718 und 4+458 (alt bzw. 4+881 neu) (Laufverlängerung um 423 m, von 740 m auf 1163 m)
- M 4 Verfüllung des Bestandsprofils im Zuge der Neutrassierung zwischen Station-km 3+718 und 4+458 (4+881)
- M 5 Herstellung einseitiger punktueller Uferaufweitungen (MW-Bermen)
- M 6 Initialisierungspflanzungen Auenwald
- M 8 Ersatzneubau und Höherlegung des Durchlasses bei km 4+468 (Weg Lindow Banzendorf), ersatzloser Rückbau des Durchlasses mit Staukopf bei km 4+066, und ersatzloser Rückbau des Durchlasses mit Staukopf bei km 4+491
- M 9 Ersatzloser Rückbau des Bäke-Durchlasses in der ehemaligen Bahntrasse Lindow Schulzendorf

Die Planung teilt sich auf die folgenden drei Teilabschnitte - bezogen auf die Kilometrierung des Istzustands - auf:

- Abschnitt LB-3 km 02+710 bis km 03+640
- Abschnitt LB-4 km 03+640 bis km 04+380
- Abschnitt LB-5 km 04+380 bis km 05+272

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" hat im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W26, mit Schreiben vom 04.05.2015 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben "Ökologische Gewässersanierung des Mittellaufs der Lindower Bäke" gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die vollständigen Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 14. März 2022 bis 13. April 2022 in der Bauverwaltung des Amtes Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark), zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Amtsverwaltung Lindow (Mark) oder der Planfeststellungsbehörde bis zum 27. April 2022 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lindow (Mark) am 02.03.2022 ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielten die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung vom Amt Lindow (Mark) unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	
- Untere Wasserbehörde	13.05.2022
- Untere Wasserbehörde	27.01.2023
- Untere Bodenschutzbehörde	09.05.2022
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde	06.05.2022
- Untere Denkmalschutzbehörde	27.04.2022
- Untere Naturschutzbehörde	05.05.2022
Amt Lindow (Mark)	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	21.03.2022
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	
Landesamt für Bauen und Verkehr	11.04.2022
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	12.04.2022
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	16.03.2022
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	11.03.2022
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	25.03.2022
Landesbetrieb Forst Brandenburg	

Decident with the London of Eth Decimentation and A. L. L.	04.00.0000
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches	21.03.2022
Landesmuseum	20.06.2022
- Abteilung Bodendenkmal	
- Abteilung Denkmalpflege	
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg	
Kampfmittelbeseitigungsdienst	
Landesamt für Umwelt, Referat N1	23.06.2022
- Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	17.07.2023
Landesamt für Umwelt, Referat W13	19.04.2022
- Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	
Landesamt für Umwelt, Referat W24	
- Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	
Landesamt für Umwelt, Referat W22	23.05.2023
- Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	
Versorgungsträger	
Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee	13.04.2022
50Hertz Transmissions GmbH	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	31.03.2022
Deutsche Telekom Technik GmbH	13.04.2022
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG	
EWE NETZ GmbH	24.03.2022
E.DIS Netz GmbH	16.03.2022

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Es sind keine Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesamt f
 ür Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan in folgenden Punkten geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden:

Tabelle 3: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Überarbeitung und Ergänzung des LBP	N1	17.07.2023

Ausgleichsmaßnahme A3 und Ersatzmaßnahme E6 ergänzt	

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins ist im vorliegenden Einzelfall verzichtet worden, weil keine Einwendungen vorlagen und die beteiligten Behörden und Naturschutzvereinigungen keine Bedenken geäußert haben.

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen Die Zusagen des VT sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 4: Zusagen Vorhabenträger

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Landesbetrieb Straßenwesen vom 12.04.2022	
Zur Fahrbahn der Landesstraße 19	18.05.2022
 Die Querneigung der Fahrbahn der L 19 ist mit 2,5 % herzustellen, die der Bankette mit 12 %. Die Anpassungsbereiche der Fahrbahnbreite und Querneigung an den Bestand sind im Lageplan darzustellen (mit Vermaßung). Eine Schotter-TS von 30 cm mit einem E_{V2}-Wert von 150 MPa ist beim vollgebundenen Oberbau nicht erforderlich (siehe RStO 12). Herstellung Fahrbahnoberbau der L 19 nach RStO 12 (Tafel 4, Zeile 1): 3,5 cm SMA 8 N 6,5 cm Abi AC 16 BN 24,0 cm ATS AC 22 TN 20,0 cm Schotter-TS 0/32 mm Die Bankette selbst sind standfest herzustellen: 3,0 cm Oberboden 20,0 cm Schotterrasen Die Schutzplanken sind über das Bauwerk zu führen (eine Unterbrechung ist nicht zulässig). 	
Zur Baudurchführung:	18.05.2022
In 2023 ist durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz im Zuge der Landesstraße19 die Erneuerung des Bauwerkes über die ehemalige Deutsche Bahn Strecke oberhalb von Lindow geplant. Ein paralleler Bau der Bauwerke in der L 19 und im Banzendorfer Weg sind nicht möglich, da der Banzendorfer Weg als Wegeführung für die Rettungsfahrzeuge, den ÖPNV und die Anlieger vorgesehen ist. Je nach dem, wann die Realisierung dieser Maßnahme erfolgen soll, ist hierzu eine Abstimmung erforderlich.	

Ge	genstand der Zusage	Zusage des VT vom
	Abstimmungen und weitere Rückfragen steht die zuständige Kollegin als sprechpartnerin unter Telefon 03342 249 2020 zur Verfügung	
	zernat Brücken und Konstruktiver Ingenieurbau Die technischen Vorschriften für den konstruktiven Ingenieur- und Brückenbau sind einzuhalten. Ein Abgleich mit der ZTV –ING, RE-ING, RAB - ING und der gültigen RiZ-ING ist zwingend notwendig (siehe auch Erläuterungsbericht Kapitel 6 "Literaturund Quellenverzeichnis).	18.05.2022
2.	Die Bauwerksdaten einschließlich die verbindlichen Parameter (z.B. lichte Höhe, lichte Weite, Bauwerkswinkel usw.) sind gemäß RAB-ING anzugeben und zu überprüfen. Die Angaben "Einwirkungen Verkehrslast" "DIN EN 1991-2, Lastmodell LM 1", "Verkehrskategorie DIN EN 1991-2", "Verkehrskategorie" usw. sind genau zu erarbeiten und für die Baumaßnahme zu überprüfen. (siehe auch RAB-ING, Musterbeispiel 6-1-1).	18.05.2022
3.	Die Anlage, Gestaltung sowie die Bermenhöhen unter dem Bauwerk sind mit dem Merkblatt "Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg" abzugleichen und zu überprüfen.	18.05.2022
4.	Das Brückengeländer hat eine Höhe von 1,30 m - die Höhe liegt bei Notgehwegen bei 1,00 m - der Geländerabschluß nach Gel 19 kommt nur zur Anwendung, wenn gem. RPS keine Schutzeinrichtungen vorzusehen sind. Dies ist aber hier nicht der Fall, da Schutzplanken im Bauwerksbereich überführt werden müssen – außerorts, freie Strecke L 19, damit fehlen die Schutzeinrichtungen auf dem BW, eine Unterbrechung ist nicht vorschriftengemäß.	18.05.2022
5.	Die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ist zu beachten; Einarbeitung in Gesamtunterlage notwendig!	18.05.2022
6.	Die Entwässerung ist zu überprüfen; Gefälle, Bankettneigung mit Straßenquerschnitt (Regelquerschnitt aus dem Straßenbau - fehlt in Darstellung, Ableitung Kaskaden, Anlage von Versickerungsmulden usw. Fehlende Darstellungen sind zu ergänzen und in Detailplan aufzunehmen.	18.05.2022
7.	Im Bauwerksplan ist die Darstellung der Schrägflügel mit einem entsprechenden Detail zu ergänzen. Die Fertigteile erhalten als Randabschluss Gesimskappen und nach ZTV-ING 7- 1 eine Abdichtung sowie einen Schutzbeton mit d > 10 cm einschließlich Bewehrung nach RIZ-ING Kap 8. Die Herstellung/ Baubarkeit ist zu prüfen und entsprechend zu erläutern.	18.05.2022

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
8. Nebenanlagen z.B. Böschungstreppen sind nach den RiZ-ING zu planen; Die Regelböschungsneigung beträgt 1 : 1,5.	18.05.2022
9. Der Durchlass mit der Objektnummer 27-L0019-2500 wird zu einem Brückenbauwerk umgeplant und erhält die ASB Bauwerksnummer 2943 504 . Die Angabe mit dieser Bezeichnung ist entsprechend mitzuführen und in den Planspiegel für den Bauwerksentwurf einzutragen.	18.05.2022
10.Die angegebene Bauzeit (Bauphase 2: Vollsperrung L 19 mit 4 Wochen angesetzt) für den Brückenbau ist genauer zu prüfen.	18.05.2022
Landesamt für Umwelt, Referat W22, vom 23.05.2022	
Kellervernässung Nebengelass im Bereich von Station 3+800 Um einen Konflikt durch Kellervernässungen durch einen Nachweis abgesichert auszuschließen, sollte im Zuge der Ausführungsplanung die Fragestellung durch das Setzen einer gebäudenahen temporären Grundwassermessstelle, einschließlich geotechnischer Begleitung und Begutachtung geklärt werden. Hierdurch kann die Korrelation vom Grundwasserstand in der Aue zum gebäudenahen Grundwasserstand ermittelt werden. Sollte entgegen der gegenwärtigen Prognose sich eine Vernässungsgefahr für den Keller ergeben, so könnte eine Verschiebung des Startpunktes der Sohlen und Wasserspiegelanhebung auf den Bereich von Station 3+800 (Gebäudestandort) erfolgen. Damit blieben die Wasserspiegelverhältnisse am Forsthausgrundstück unverändert und somit auch die Grundwasserverhältnisse. Eine Betroffenheit wäre somit ausgeschlossen.	31.05.2022
Durchlass Banzendorfer Weg In der Zeichnung Nr. 5, Detail - Längsschnitt für den Durchlass im Weg von Lindow nach Banzendorf, ist die Vor- und Nachbettsicherung nicht dargestellt. Im Detail – Lageplan in gleicher Zeichnung ist die Vor- und Nachbettsicherung fachlich richtig dargestellt. In der Ausführungsplanung sind diese Details zweifelsfrei darzustellen. Die Sicherungen sind ausreichend filterstabil zu gründen und bezüglich einwirkender Fließgeschwindigkeit und Schleppkraft zu bemessen. In der Zeichnung des Durchlasses ist keine Absturzsicherung bzw. kein Rückhaltesystem erkennbar. Die Planung und Errichtung eines gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechenden, statisch bemessen Geländers, einschließlich statischem Nachweis, wird durch die Bauprüfstelle gefordert. Wegen der Nutzung des Weges als Radweg, soll die Brüstungshöhe gem. ZTV Ing. Teil 8, Abschnitt 4, 1,3 m betragen. Die Horizontallast	31.05.2022

Gegen	stand der Zusage	Zusage des VT vom
welche auf den Handlauf wirkt ist mit mindestens 1 kN/m anzusetzen. Das Geländer ist entsprechend der Lastannahmen aus DIN 1991-1-1 und 2 zu bemessen und zu planen. Weiterhin ist ein Schrammbord von 15 bis 20 cm Höhe an den Wegekanten auf dem Durchlass zu errichten. Die Ausführungsplanung ist mit dem Straßenbaulastträger, gemäß Anlage 8 Stadt Lindow, abzustimmen. Die Forderung bezieht sich auf die Ausführungsplanung, eine Ergänzung der Entwurfsplanung ist nicht erforderlich.		
	ulastträger / zukünftigen Eigentümer der Bauwerke sind in die Bauüberwachung eziehen und bei der Abnahme angemessen zu beteiligen.	31.05.2022
Empfe (AKR):	hlung zur Vermeidung von Betonschäden durch Alkali-Kieselsäure-Reaktion	31.05.2022
	n Bau des Durchlasses in der L 19 wird empfohlen, die bei Bauwerken welche im um des LfU sind geltenden Prüfungen durchzuführen.	
Dauerh	Beurteilung des Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)-Potenzials und der naftigkeit der Betonzusammensetzung wird die Durchführung des folgenden fanges und entsprechende Fremdvergabe der Prüfleistungen empfohlen.	
0	Vorlage und Prüfung der betontechnischen Unterlagen gemäß ZTV-W LB 216,	
0	Mörtelschnelltest für die vorgesehenen Lieferkörnungen (Sand und Kies), TP B-StB, Teil 1.1.12	
0	Natronlaugentest zur Bestimmung des Anteils schnell reagierender Bestandteile (Opalsandstein, Kieselerde, Flint) gemäß DAfStb Alkali-Richtlinie:2013-10, Anhang A)	
0	Bestimmung des Alkaligehalts des eingesetzten Zementes,	
0	Petrographische/mineralogische Charakterisierung in Anlehnung an RILEM- Empfehlung AAR-1.1	
In der Ausführungsplanung umzusetzen:		31.05.2022
a) Ben	a) Bemessung von Wasserbausteinen und Deckwerken, Filterstabilität	
Der Baugrund ist wegen der feinen Sande und organischen Beimengungen grundsätzlich als sehr erosions- und suffusionsgefährdet einzuschätzen. Bei den geplanten Durchlassbauwerken ist eine filterstabile Gründung in der Ausführungsplanung zu gewährleisten. Sollten hierfür Geotextilien als Trenn- und Filterschicht vorgesehen werden, so sollen diese auf die Bauwerke in der L 19 und im Weg von Lindow nach Banzendorf beschränkt werden.		

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Für den Bau von Strukturelementen und bei ingenieurbiologischen Bauweisen dürfen hier keine Geokunststoffe zum Einsatz kommen. Alternative Bauweisen sind z.B. in der DWA 620-1 beschrieben.	
Für die geplanten Schotter-, Kies- und Steinmaterialien sind die Anforderungen gemäß bzw. analog der DIN EN 13383 (2002) und der Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003) einzuhalten.	
Deckwerke aus Wasserbausteinen sollen im Sinne der Verbesserung der Filterstabilität und der Biotopqualität mit Kies, gemäß TL SoB-StB, 0/32 bis 0/45 (UF ₃) überstreut werden.	
Wenn für die Renaturierung gerundete Steinmaterialien als Sohlen- und Uferbefestigung zum Einsatz kommen ist ein Sicherheitszuschlag für runde Steine in Höhe von 1,4 nach ABT & JOHNSON, in DWA M 509, zu wählen.	
Die Wasserbausteingrößen sind entsprechend der Fließgeschwindigkeiten aus der hydraulischen Modellierung zu bemessen. Der Nachweis ist in der Ausführungsplanung zu erbringen.	
b). Weitere Hinweise und Forderungen zur Ausführungsplanung	31.05.2022
 Gemäß AV zu § 1 Satz 1 Nr. 2 UVZV vom 19.03.2019 (kurz: UVZV II) ist die Bauprüfstelle in den Planungsprozess einzubeziehen. Dies erfolgt durch Planungsberatungen und abschließend durch Prüfung und Freigabe der Ausführungsplanung. 	
2. In der Ausführungsplanung ist die Bauausführung für Strukturelemente und die Befestigung von Totholzeibauten mit der Bauprüfstelle intensiv abzustimmen und detailliert so darzustellen, dass alle für die Umsetzung erforderlichen Materialien erkennbar sind und der Einbau im Gewässerprofil maßstabsgerecht dargestellt ist.	
3. In der Ausführungsplanung und im Bauvertrag sind Regelungen vorzusehen, welche eine Beräumung des hochwassergefährdeten Bereiches von Technik und wassergefährdenden Stoffen nach dem täglichen Arbeitsabschluss sicherstellen. Eine Betankung von Geräten sowie die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen darf nicht im Gewässerprofil und nicht im hochwassergefährdeten Bereich erfolgen. Für die Bauausführung ist ein Alarmplan durch die Baufirma zu erstellen und durch die Bauüberwachung abnehmen zu lassen sowie auf der Baustelle gut sichtbar aufzuhängen.	

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Landesamt für Umwelt, Referat N1 vom 23.06.2022 und 17.07.2023	
Auf den Arbeitsstreifen am Südufer der Bäke im Bereich des Erlen-Eschenwaldes WE ist zu verzichten.	16.11.2022 21.07.2023
Eine Beseitigung der Gehölze zwischen Bau km 3+650 und dem Weg zwischen Banzendorf und Lindow ist ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11. eines Jahres zulässig.	21.07.2023
Ausgleichsmaßnahmen A1: Mitteilung der Verortung der genauen Pflanzstandorte an die OWB nach erfolgter Pflanzung	15.09.2022
Landesvermessung und Geobasisinformation, vom 16.03.2022	
Vom Vorhaben sind amtliche Festpunkt betroffen. Werden die Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört bzw. sind aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden, bittet die Landesvermessung und Geobasisinformation um Informationen hierzu.	09.05.2022
BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, vom 21.03.2022	
Bodendenkmal Nr.1 Banzendorf 1 – Siedlung der Eisenzeit Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen Hinweis der Planfeststellungsbehörde: Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals kann, nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht und des VT aufgrund der Lage auf einer Erhebung abseits der Niederung sowie der Wald- und Ackernutzung vermieden und ausgeschlossen werden.	09.05.2022
Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben auf gegebenenfalls vorhandene Bodendenkmale einschätzen zu können, ist daher für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens (=Prospektion) durch den Vorhabenträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	09.05.2022

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Untere Bodenschutzbehörde, vom 09.05.2022	
Es ist bei den Sanierungsarbeiten darauf zu achten, dass bei Anschneiden, beim Offenlegen von kontaminierten Bereichen bzw. Bodenverunreinigungen, erkennbar z.B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Tel.: 03391/688-6752 oder 6711) informiert wird. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bei der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen, die im Planbereich stattfinden, ist entsprechend zu verfahren.	17.05.2022
 Oberboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau, für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für die Profilierung zu verwenden Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß (z.B. durch Inanspruchnahme vorhandener Wege, Einsatz leichter Arbeitsmaschinen) zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig 	17.05.2022
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.04.2022	
Für die Umverlegemaßnahmen der TK-Linien am Durchlass der L19 über die Rönnebecker Bäke (Ihre Zeichnung-Nr. 2, Station 3,751 km bis Station 3,777 km), benötigt die Deutsche Telekom aus rechtlichen Gründen eine schriftliche Aufforderung vom Träger der Wegebaulast. Diese Aufforderung kann formlos in Schriftform erfolgen und geht an die E-Mail-Adresse: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de	09.05.2022
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist.	09.05.2022

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom durch	
 Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de 	
informieren und in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Die Bauausführenden haben immer die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und - anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)" – siehe Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH – zu beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.	

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG.

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

B.2.1.2 Erfordernis der Planfeststellung

Die vorgesehenen Baumaßnahmen M1 bis M9 führen zu einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers "Lindower Bäke". Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 WHG.

B.2.1.3 Zuständigkeit für die Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß §§ 124 Abs. 1 Nr. 2, 126 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 WaZV für zuständige Zulassungsbehörde für das vorliegende Vorhaben.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist entsprechend den Regelungen § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 04.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Auch andere Anforderungen nach dem WHG sowie nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Das geplante Vorhaben zur ökologischen Gewässersanierung des Mittellaufs der Lindower Bäke ist Bestandteil der konzeptionellen Vorplanung ("Pilot-GEK") Lindower Bäke und des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Rhin 1 und 2. Es dient der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die Durchführung des Vorhabens ist zur Erreichung dieser Ziele geboten.

Im Bewirtschaftungsplan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027 wird der ökologische Zustand der Lindower Bäke im Planungsabschnitt (Rönnebecker Bäke-962) mit "unbefriedigend" bewertet. Der Gewässerabschnitt ist gekennzeichnet durch ein überwiegend begradigtes und meist tiefes Trapezprofil. Er weist keine Breitenvarianz auf und auch besondere Lauf-, Ufer- und Sohlstrukturen sind nur wenig vorhanden.

Nach der mit dem WHG in nationales Recht umgesetzten Wasserrahmenrichtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, einen "guten ökologischen Zustand" für alle Oberflächengewässer und einen "guten mengenmäßigen und chemischen Zustand" für das Grundwasser zu erreichen und zu erhalten (Verschlechterungsverbot). Für jede Flussgebietseinheit (FGE) werden Maßnahmenprogramme erstellt.

Zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme dienen im Land Brandenburg die Gewässerentwicklungskonzepte (GEK). Diese Konzepte sollen alle notwendigen Maßnahmen benennen, die für ein Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie aus hydromorphologischer und hydrologischer Sicht sowie im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Das Ziel der geplanten Maßnahmen besteht darin, den ökologischen Zustand der Lindower Bäke weiter zu verbessern, indem das morphologische Regenerationsvermögen aktiviert und die ökologische Durchgängigkeit hergestellt wird. Es gibt zu der vorliegenden Planung keine Alternativmaßnahmen, mit denen sich die wasserrechtlichen Vorhabensziele besser erreichen ließen.

Mögliche Planungsvarianten wurden vom Vorhabensträger betrachtet, wären gegenüber den geplanten Maßnahmen aber mit nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung am Gewässer anliegender Flächen und mit Unterhaltungserschwerungen für das Gewässer verbunden gewesen.

Das Gewässerentwicklungskonzept Lindower Bäke sieht den Wiederanschluss mehrerer Altarmanschlüsse und die Sohlanhebung um 0,5 – 0,75 m als Maßnahmen vor.

Im Zuge der Planung entschloss sich der Vorhabenträger im Abschnitt 3 (Brücke L19 bis km 3,640), auf Altarmanschlüsse und Sohlerhöhungen in der Lindower Bäke weitgehend zu verzichten. Die Altarmereste liegen auf deutlich höherem Sohlniveau und hätten vertieft werden müssen. Des Weiteren hätte die genannte Sohlerhöhung in der Lindower Bäke den Wirkbereich in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen deutlich vergrößert. Der Zielzustand hätte dann durch eine Intensivierung der Gewässerunterhaltung gewährleistet werden müssen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorhabenträger entschieden, im Abschnitt 3 von den Altarmanschlüssen abzusehen. Im Abschnitt 4 ist konnte demgegenüber eine umfangreiche Neutrassierung geplant werden, weil hier ein engerer Talraum vorhanden ist.

Durch diese den topografischen Gegebenheiten angepasste Planung werden die ökologischen Erfordernisse in Übereinstimmung mit den grundlegenden Zielen des GEK erfüllt. Andere Möglichkeiten, diese Ziele am Vorhabensstandort besser erreichen zu können, sind nicht erkennbar.

Standortalternativen zum Vorhaben gibt es nicht. Das Vorhaben ist durch das Gewässer standortgebunden. Es wurden in der Vorplanung mehrere Varianten hierzu untersucht. Die vorliegende Planung wurde als Vorzugslösung herausgearbeitet.

B.2.2.2 Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen des WHG werden mit dem Vorhaben erfüllt.

Das Ziel des Vorhabens, den ökologischen Zustand der Lindower Bäke zu verbessern, ist durch die geplanten Maßnahmen erreichbar.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben Hochwasserrisiken erhöht oder natürliche Rückhalteflächen beeinträchtigt. Das Vorhaben bewirkt einen vermehrten Verbleib von Wasser in der Landschaft und kommt damit dem Hochwasserschutz und der Verbesserung klimatischer Bedingungen zugute. Gründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG für eine Versagung der Planfeststellung liegen nicht vor.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG. Natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird verbessert und naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden gefördert.

Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot der §§ 27, 47 WHG werden mit dem Vorhaben beachtet. Verschlechterungen in Bezug auf Qualitätskomponenten der vom Vorhaben betroffenen Gewässer sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit werden die Zielsetzungen des Verbesserungsgebotes erreicht.

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht. Das geplante Vorhaben steht den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 nicht entgegen.

Das Vorhaben betrifft die WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper Rönnebecker Bäke-962 (DE_RW_DEBB588254_962) und Rönnebecker Bäke-963 (DE_RW_DEBB588254_963).

Der zweite Bewirtschaftungsplan teilte die Lindower Bäke (DE_RW_DEBB588254_962) dem Gewässertyp "sandgeprägter Tieflandbach" zu. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 erfolgte hierzu eine Änderung und die Lindower Bäke (jetzt Rönnebecker Bäke) wurde den "organisch geprägten Bächen" zugeordnet. In organisch geprägten Bächen (Fließgewässer-Typ 11) sind Kiesschüttungen, wie sie in den östlichen Abschnitt vorgesehen sind, als nicht typkonform zu bewerten Kiesschüttungen sollten nach Aussagen des Referates W13 nur in mineralisch geprägten Abschnitten vorgenommen werden. Gemäß aktueller Moorkarte des Landes Brandenburg (LBGR 2014) finden sich an der Lindower Bäke wechselnde Abschnitte mit organischer oder mineralischer Prägung. Eine Typzuordnung für eine längere Strecke oder einen definierten Wasserkörper ist nicht eindeutig möglich. Da insbesondere im östliche Abschnitt des Vorhabensgebietes das Moor vollständig mineralisiert ist, können die Kiesschüttungen im Zuge der Neutrassierungen entsprechend der Ausführungen des Landesamtes für Umwelt, Referates W13, im vorliegenden Einzelfall als typenkonform bewertet werden.

Durch baubedingte zeitlich und örtlich begrenzte Beeinträchtigungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Oberflächengewässergüte hinsichtlich allgemeiner chemisch-physikalischer Parameter und des chemischen Zustandes sowie des Wasserhaushaltes der betroffenen Oberflächenwasserkörper zu erwarten.

Das Vorhaben betrifft zudem den nach der WRRL ausgewiesenen Grundwasserkörper "Rhin" (HAV_RH_1). Dieser befindet sich gemäß 3. Bewirtschaftungszeitraum im mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Eine Verschlechterung dieser Zustandsbewertung infolge der vorhabensbedingten temporären Wasserhaltungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Das Vorhaben steht der Zielerreichung und den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans 2022 – 2027 nicht entgegen. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Verschlechterungsverbot, dem Verbesserungsgebot und dem Trendumkehrgebot gem. § 27 und 47 WHG.

Grundwasser und Vernässungen eines Nebengelasses im Bereich von Station 3+800

Das Landesamt für Umwelt, Referat W22, Bauprüfstelle, wies mit Schreiben vom 23.05.2023 darauf hin, dass sich im Bereich von Station 3+800 ein Nebengelass eines Wirtschaftshofes befindet, welcher

forstwirtschaftlich genutzt wird. Nach Angaben der Bauprüfstelle könne ein Vernässungsrisiko des Kellers des Gebäudes nicht vollständig ausgeschlossen werden, weil in diesem Bereich der Beginn einer Gewässersohlenanhebung geplant sei, die zur ökologisch gewünschten und sehr sinnvollen Mittel- und Niedrigwasseranhebung führe.

Daraufhin wurde die Höhe der Kellersohle des Gebäudes mit 48,2 m DHHN (Deutsche Haupthöhennetz (DHHN 2016)) ermittelt (Nivellement). Nach Auswertung der Planung und Kellerfußbodeneinmessung sei bei horizontaler Annahme des Grundwasserspiegels (GWS) die Kellersohle rechnerisch außerhalb der geplanten Wasserspiegel. Da die tatsächlichen Grundwasserverhältnisse jedoch grundsätzlich punktuell von den über Hydrogeologische Karten (HYK50) ermittelten abweichen können, fordert die Bauprüfstelle im Zuge der Ausführungsplanung das Setzen einer gebäudenahen temporären Grundwassermessstelle, einschließlich geotechnischer Begleitung und Begutachtung. Hierdurch könne die Korrelation des Grundwasserstandes in der Aue mit dem gebäudenahen Grundwasserstand ermittelt werden. Sollte entgegen der gegenwärtigen Prognose sich eine Vernässungsgefahr für den Keller ergeben, so könne eine Verschiebung des Startpunktes der Sohlen und Wasserspiegelanhebung auf den Bereich von Station 3+800 (Gebäudestandort) erfolgen. Damit blieben die Wasserspiegelverhältnisse am Forsthausgrundstück unverändert und somit auch die Grundwasserverhältnisse. Eine Betroffenheit wäre somit ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, der Forderung nachzukommen. Zu Beginn und mit Erstellung der Ausführungsplanung wird die von LfU, Referat W22, empfohlene und geforderte Pegelsetzung (temporäre Grundwassermessstelle) realisiert.

Ergibt sich im Ergebnis der Grundwassermessungen, dass eine Vernässung des Kellers nicht sicher auszuschließen ist, hat der Vorhabenträger zugesagt, die Planung anzupassen und den geplanten Beginn der Sohlanhebung in der Lindower Bäke und der geplanten Neutrassierung um 100 m flussaufwärts nach Osten bis km 3+900 zu verlagern. Hierzu sind der Zulassungsbehörde die entsprechenden Planänderungen einzureichen.

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers und Nebenbestimmungen A.3.2.1 (temporäre Grundwassermessstelle) und A.3.2.2 (Baufreigabe) ist sichergestellt, dass vorhabensbedingte Vernässungen des Kellers des Nebengelasses im Bereich von Station 3+800 nicht auftreten werden.

B.2.2.3 Erfüllung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Es werden gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG auch die Anforderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt. Soweit es zur Einhaltung dieser Vorschriften erforderlich ist, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt worden.

B.2.2.3.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) teilte mit Schreiben vom 21.03.2022 mit, dass die Durchführung eines

ROV nicht erforderlich ist. Die Planung ist zwar raumbedeutsam, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sind jedoch nicht von überörtlicher Bedeutung.

Der westliche Teil des planfestzustellenden Abschnitts der Lindower Bäke befindet sich im nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR, Ziel 6.2) im Freiraumverbund, welcher räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist. Da die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Lindower Bäke das Ziel des Landesentwicklungsplanes unterstützt, ist diese Maßnahme mit den Zielen des LEP HR vereinbar. Die Planung steht somit nicht in Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

B.2.2.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

B.2.2.3.2.1 Europäische Schutzgebiete

Der Unterlauf der Lindower Bäke ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" (DE3043302). Das FFH-Gebiet reicht bis an die Querung der Lindower Bäke mit der Landesstraße L19 (Fahrbahn), wobei das Durchlassbauwerk selbst nicht Teil des FFH-Gebietes ist. Da im Rahmen der vorliegend geplanten ökologischen Gewässersanierung des Mittellaufs der Lindower Bäke vorgesehen ist, das vorhandene Durchlassbauwerk (Stahlrohr DN 1200) an der L19 zu ersetzen, werden die Belange des FFH-Gebietes vom Vorhaben berührt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Mit der vierten Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Vierte Erhaltungszielverordnung - 4. ErhZV) vom 2. Dezember 2016 (GVBI.II/16, [Nr. 70]) wurde das Gebiet "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festgesetzt.

Bis zum Erlass der vierten Erhaltungszielverordnung war die Lindower Bäke westlich der Landesstrasse L19 Teil des FFH-Gebiet "Rheinsberger Rhin und Hellberge Ergänzung". Dieses Gebiet wurde mit der vierten Erhaltungszielverordnung auf die Gebiete "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" und "Rheinsberger Rhin und Hellberge" aufgeteilt. Das vom Vorhaben berührte ehemalige Teilgebiet 5 (Lindower Beeke) des FFH-Gebietes "Rheinsberger Rhin und Hellberge Ergänzung" stellt nun das Teilgebiet 3 im FFH-Gebiet "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" dar.

Im Managementplan für die FFH-Gebiete 287 "Lindower Rhin und Fristower Plagge" und 666 "Rheinsberger Rhin und Hellberge Ergänzung" (MUGV, 2012) ist für das Teilgebiet 5 "Lindower Beeke" des "Rheinsberger Rhin und Hellberge Ergänzung", der Umbau der Verrohrungen unter der L 19 zum Kastendurchlass (zur Durchgängigkeit für aquatische und semiaquatische Tiere) als Maßnahme für den Lebensraumtyp 3260 benannt (s. Seite 131, Kap. 4.2.2. des Managementplans).

Maßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen, nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die für das Gebiet gemeldet sind, entsprechen und unmittelbar mit der Erfüllung der Erhaltungsziele in Verbindung stehen, gelten als Maßnahmen, die der Verwaltung des Gebietes

dienen (Erlass des MLUL vom 14.11.2019). Dementsprechend stellt der geplante Ersatz des vorhandenen, ökologisch nicht durchgängigen, Stahlrohrs durch ein biologisch und sedimentologisch durchgängiges Brückenbauwerk (Maßnahmen M1) eine Maßnahme zur Verwaltung des Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG dar, welche von der Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung ausgenommen ist.

Unabhängig hiervon ist das vorliegende Vorhaben auch nicht geeignet, das Gebiet "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" erheblich zu beeinträchtigen. Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich mit der Lindower Bäke nur der Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion), der als maßgeblicher Bestandteil für die Erhaltungsziele des Gebietes "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" eingestuft ist. Bau- und anlagebedingt werden für die Durchlasserneuerung etwa 75 m² des Lebensraumtyps 3260 in Anspruch genommen. Bezogen auf das Gebiet und das Gesamtvorkommen des Lebensraumtyps (23,5 ha) im Gebiet "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" (0,03%) liegt eine Inanspruchnahme in diesem Umfang auch nach den Fachkonventionen des Bundesamtes für Naturschutz (s. Seite 22 der "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP", BfN 2007) weit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Auch können erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Gebietes maßgeblicher Arten sicher ausgeschlossen werden. Zu den im Bereich des geplanten Ersatzneubaus und dem angrenzenden Bereich des FFH-Gebietes voraussichtlich vorkommenden, maßgeblichen Arten gehören

- Biber (Castor fiber),
- Fischotter (Lutra lutra),
- Steinbeißer (Cobitis taenia),
- Bachneunauge (Lampetra planeri),

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten sind entsprechend den nachvollziehbar und schlüssigen Ausführungen im Gutachten zur FFH-Verträglichkeit sicher auszuschließen.

Für die Bautätigkeit am Durchlass in der L 19 muss die Lindower Bäke für 3 Wochen über ein Rohr übergeleitet werden. Dafür wird linksseitig des Baugrubenbereichs ein Stahlrohr auf einer Berme vorbeigeführt und in Fangedämmen aus Erdstoff am Ein- und Auslauf eingebunden werden. Sedimentation während der Bauarbeiten wird durch einen Erdfangedamm unterhalb der Baugrube vermieden, sodass hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes erfolgen. Dies ist auch das Ergebnis einer Beratung am 16.11.2022 mit dem Landesamt für Umwelt, Referat N1 und der Stellungnahme vom 17.07.2023. Die in der Stellungnahme vom 23.06.2022vorgebrachten Bedenken konnten vom Vorhabenträger ausgeräumt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme M1 des geplanten Vorhabens, welche die Belange des FFH-Gebietes berühren, der Verwaltung des Gebietes dient und zudem erhebliche Beeinträchtigungen maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden können, stehen Belange des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Rhin zwischen Zippelsförde und Fristow" der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

B.2.2.3.2.2 Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) werden mit der Umsetzung des Vorhabens die folgenden gesetzlich geschützten Biotope dauerhaft vom Vorhaben beeinträchtigt:

Biotoptyp BFFH (071111): Feldgehölz (vierstämmige Weide)

Biotoptyp BG (07190): standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern

Konflikt K1 ca. 30 junge Erlen mit Stamm-ø < 19 cm

Konflikt K4 678 m²

Temporär kommt es zudem zu Beeinträchtigungen in den geschützten Biotoptypen

GFRR Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, artenreiche Ausprägung (051031),

WVFW Birken-Vorwald feuchter Standorte (082836),

WE Erlen-Eschenwälder (08110) und

ME nährstoffreiche (eutrophe bis polytrophe) Moore und Sümpfe (04500).

Nach Ausführungen des LBP (s. S. 57) sind diese Biotope (GFFR, WE) durch das Anlegen eines Arbeitsstreifens betroffen. Dieser Arbeitsstreifen wird während der Neutrassierung eines Bäkeabschnittes sowie während des Auffüllens des derzeitigen Gewässerprofils in diesem Abschnitt genutzt. Baumfällungen erfolgen hier nicht. Die Arbeitsstreifen sind ausschließlich für die beschriebenen Arbeiten zu nutzen und nur mit umweltschonender Bautechnik zu befahren, um die Gefahr einer Verdichtung so gering wie möglich zu halten bzw. erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Auf den Arbeitsstreifen im Bereich des Biotops WE verzichtet der Vorhabenträger (s.Kap. B.1.4. Zusagen des Vorhabenträgers).

Erhebliche Beeinträchtigungen der nährstoffreichen Moore und Sümpfe (ME) durch den temporären Radweg sind nicht zu erwarten., ebenso erhebliche Beeinträchtigungen des Birken-Vorwalds (WVFW) und des Feldgehölzes (BFFH) aufgrund der nur geringen Inanspruchnahme (38 m²/ 4m²/ ein Einzelbaum).

Als erheblich sind die Beeinträchtigungen des standorttypischen Gehölzsaumes (BG) gewertet worden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG ist gegeben, weil es sich um Maßnahmen handelt, die der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dient und somit von gemeinschaftlichem Interesse ist (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung). Der Verlust von Gehölzen des standorttypischen Gehölzsaumes an Gewässern betrifft zum einen sehr junge Erlen (Stamm-ø < 19 cm) beziehungsweise einen sehr geringen Flächenumfang. Mit Blick auf die Ersatzmaßnahme E6, welche die Gehölzsukzession am Südufer der Bäke im Umfang von 3.107m² ermöglicht und somit die Entwicklung eines Gehölzsaumes beziehungsweise eines Auwaldes, überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der Renaturierung der Lindower Bäke. Dies stellt sowohl aus wasserwirtschaftlicher Sicht als auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine deutliche Aufwertung des Fließgewässers dar.

B.2.2.3.2.3 Alleenschutz

Für den Ersatzneubau des Durchlasses an der L19 müssen drei Alleebäume (3 Ahorne, Stammdurchmesser 2 x 0,45 m und 1 x 0,5 m) der Landesstraße 19 gefällt werden. Zwei der ursprünglich an der L 19 noch erfassten Bäume sind zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden.

Nach § 17 Abs.1 BbgNatSchAG i.V.m. § 29 BNatSchG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine alternative Ausführung des Bauwerks ohne oder mit weniger Beeinträchtigungen ist nicht möglich. Es müssen für die Zulassung des Vorhabens daher die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, sind entsprechend § 29 BbgNatSchAG, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleenneupflanzungen durchzuführen.

Als Ausgleichsmaßnahme A1 ist die Pflanzung von 6 Alleebäumen an der Ortsdurchfahrt in Lindow im Bereich der Bahnhofstraße zwischen der Brücke über den Vielitzkanal und der Stadtkirche vorgesehen. Dort sind bereits Winterlinden (Tilia cordata) vorhanden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG sind gegeben. Es überwiegt das Interesse an der ökologischen Gewässersanierung insbesondere das Interesse an dem Ersatz des Rohrdurchlasses durch ein otter- und bibergerechtes Brückenbauwerk. (s. auch (s. Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung). Mit dem Ersatzneubau wird die ökologische Durchgängigkeit wesentlich verbessert und sowohl den Vorgaben der WRRL als auch naturschutzfachlichen Vorgaben (s. Managementplan für die FFH-Gebiete 287 "Lindower Rhin und Fristower Plagge" und 666 "Rheinsberger Rhin und Hellberge Ergänzung" (MUGV, 2012) Rechnung getragen.

B.2.2.3.2.4 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen (s. LBP, Kap. 5.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, und Anlage 1 Maßnahmenblätter):

Vermeidungsmaßnahmen

- V 1 Einsatz umweltschonender Bautechnik
- V 2 Vermeidung von Schäden in angrenzenden FFH-Gebiets- und Vegetationsflächen

V 3	Versicker- und Einleitverbot von chemischen Verunreinigungen
V 4	Schutz von Oberboden
V 5	Wiederherrichtung temporär genutzter Flächen
V 6	Bauzeitenregelung

Schutzmaßnahmen

S 1	Einzelbaumschutz
S 2	Wurzelschutz
S 3	Einsatz einer ökologischen Baubegleitung
S 4	Schutz von besonders geschützten Pflanzenarten
S 5	Schutz aquatischer Arten
S 6	Schutz von Vegetation und Biotopen
S 7	Bewässerung von Biotopen an der L 19 im Bedarfsfall

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren, gerecht.

Das Referat N1, Landesamt für Umwelt, hatte zu einzelnen Vermeidungsmaßnahmen Hinweise und Forderungen. Der VT hat die entsprechenden Vermeidungsmaßname angepasst (s. Deckblätter der Maßnahmenblätter).

Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese betreffen im Wesentlichen das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die Rodung von Gehölzen und das Schutzgut Boden durch den Bodenabtrag für die Neutrassierung und Uferaufweitungen. Die Eingriffe sind im LBP ausführlich dargelegt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der VT als Verursachen eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind.

Vorgesehen sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen:

A 1	Pflanzung von Alleebäumen
A 2	Pflanzung von Bäumen und Sträuchern
A 3	Grundwasserstandsanhebung durch Sohlerhöhung bei Neutrassierung der Lindower
	Bäke

E 1	Schaffung amphibischer Übergangsbereiche
E 2	Strukturanreicherung im Gewässerbett
E 3	Verbesserung der Durchgängigkeit
E 4	Herstellung eines mäandrierenden Gewässerabschnittes
E 5	Pflanzung von Gehölzen (282 Gehölze)
E 6	Ermöglichung der Gehölzsukzession

Schutzgut Boden

Nach den Ausführungen des Landesamtes für Umwelt, Referat N1, ist die Kompensation für das Schutzgut Boden hinreichend. Die Maßnahme A3 wird zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden anerkannt. Mit den in der LBP-Bilanz vorgesehenen Maßnahmen E5 und A3 können, so das Referat N1, die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Abgrabung für die Uferaufweitungen und die Neutrassierung vollständig kompensiert werden. Jedoch bedürfe es hier noch der Anpassung des Umfanges der bevorteilten Fläche um die Herausnahme der Gewässerläufe im LBP, Maßnahmenblatt und den Zusatzkarten der Maßnahmenpläne 2 und 3 (hier Blatt-Nrn. 2 D 2 von 3 bzw. 3 D 2 von 3).

Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungbehörde nicht erforderlich. Da das Referat N1 dargelegt hat: dass sich auf Basis der Eingriffsfläche ein Kompensationsbedarf im Umfang von ca. 5.570 m² ergäbe und auch nach Abzug der Flächen für die Gewässerläufe die durch Abgrabung verursachten Bodenbeeinträchtigungen schon allein über die im Umfang noch anzupassende Maßnahme A3 vollständig kompensiert werden könne, ist eine Anpassung der Unterlagen entbehrlich.

Schutzgut Biotope

Das Landesamt für Umwelt, Referat N1, trägt vor, für die anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Grünlandbiotopen (GAMA, GIKF, GIKM) fehlten geeignete Kompensationsmaßnahmen. Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen könnten aufgrund des fehlenden Funktionsbezuges nicht anerkannt werden. Für den anlagebedingten Verlust verschiedener Grünlandbiotope bedürfe es noch der Kompensation entweder durch Neuanlage artenreicher Wiesen auf geeigneten artenarmen Standorten im Kompensationsverhältnis 1:1 oder durch Entwicklung artenreicher Wiesen auf artenarmem Grünland im Verhältnis 1:1,5, da sich zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen E1-E4 und den anlagebedingt betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes (Verlust von Grünlandbiotopen) kein funktionaler Zusammenhang herstellen ließe.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. *Ersetzt* sind Beeinträchtigungen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in *gleichwertiger Weise* hergestellt sind. Gleichwertig bedeutet, dass die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes gewahrt bleiben muss, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft sind in ähnlicher Weise gleichwertig wiederherzustellen. Die räumliche und inhaltliche Beziehung zwischen den erheblich beeinträchtigten Funktionen und der Ersatzmaßnahme sind weiter gefasst (siehe hierzu Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE (2009), S. 19ff.). So führt die HVE als Beispiel einer Ersatzmaßnahme für den Verlust einer artenreichen Feuchtwiese die Anpflanzung von Hecken und Laubgebüsch an.

Unabhängig hiervon kommt es letztendlich auf die Gesamtbilanz an. Bei Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die formal den Eingriffsbegriff erfüllen, ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise heranzuziehen. Ein Eingriff bedarf dann keiner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wenn sich die ökologische Gesamtbilanz aufgrund seiner positiven Wirkungen verbessert (sogenannte Selbstkompensation, BVerwG, ZUR 2015, 85; Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 15 BNatSchG Rn 12). Dies ist vorliegend der Fall. Die Entwicklung und Wiederherstellung von Fließgewässern mit natürlicher Gewässerstruktur, Morphologie und biologischer Durchgängigkeit trägt zu einer deutlichen Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Ein zurzeit überwiegend begradigter Gewässerabschnitt mit tiefem Trapezprofil und ohne vielfältgen Wechsel an Gewässerbreite, Ufer- und Sohlstruktur wird durch den Einbau naturnaher Totholzelemente und Kiesschüttungen im Gewässerbett, durch die Herstellung einseitiger punktueller Uferaufweitungen, durch die Initialisierungspflanzungen für die Entwicklung von Auenwald, durch die mäandrierende Neutrassierung des Gewässerlaufs und durch den Ersatz eines 15 Meter langen Rohrdurchlasses DN 1.200 durch ein artgerechtes Brückenbauwerk (Lichte Weite 6 Meter) an der Querung mit der L19 deutlich aufgewertet. Das Vorhaben dient damit nicht nur der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sondern auch der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Einer Kompensation der Grünlandbiotope bedarf es nicht.

B.2.2.3.2.5 Artenschutz

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Vorhaben Ökologische Gewässersanierung Mittellauf Lindower Bäke). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Nach Antragstellung erfolgte eine Erfassung des Bibers. Demnach befinden sich aktuelle Nachweise des Bibers unterhalb der L19, im Bereich der Neutrassierung sowie oberhalb des Weges zwischen Banzendorf und Lindow. Die Bibernachweise aus dem Jahr 2018 bestätigten sich nicht mehr. Keine Biberbaue finden sich in den Baubereichen von Bauanfang bis Bau km 3+700 bzw. von ca. Bau km 4+750 (alt) bis Bauende. Daher ist in diesen Abschnitten aktuell nicht von einer Betroffenheit des Bibers auszugehen.

Im Ausbauabschnitt km 03+640 bis km 04+468 alt (LB04) wurden am Südufer der Bäke ca. 70 m unterhalb des Weges Banzendorf-Lindow ein Erdbau des Bibers, unterhalb ein Damm im Bereich des Bauendes der Neutrassierungsstrecke sowie unterhalb davon zwei weitere betriebene Dämme beziehungsweise aufgegebene Dämme nachgewiesen. Entsprechend der Bestands- und Konfliktkarte befindet sich der nachgewiesene Erdbau außerhalb der Neutrassierungsstrecke und bleibt daher erhalten.

Mit der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahme V6.

15. Sept. – 15. Oktober

Zum Schutz der Bibervorkommen vor baubedingten Beeinträchtigungen während der sensiblen Phasen (Winterruhe mit Jungtieren) sind unvermeidbare Baumaßnahmen in der Nähe von

Fortpflanzungs- und Lebensstätten des Bibers im genannten Herbstzeitraum zu beginnen und so durchzuführen, dass keine Besiedlung der Baustellenbereiche durch den Biber erfolgt

lässt sich ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vermeiden.

Darüber hinaus fordert das Referat N1 auf einen Arbeitsstreifen im Bereich des Erlen-Eschenwaldes WE zu verzichten. Dies hat der Vorhabenträger zugesagt, allerdings vergessen, den Bestands- und Konfliktkarte 2 anzupassen. Es wird als Grüneintrag durch die Planfeststellungsbehörde in den Bestands- und Konfliktplan aufgenommen.

Weiterhin forderte das Referat N1 mit Stellungnahme vom 17.07.2023, Beeinträchtigungen des Bibers durch die zwischen Bau km 3+650 bis zum Weg Banzendorf-Lindow unvermeidbaren Gehölzfällungen zu vermeiden, indem die Gehölze in diesem Bauabschnitt vor Anlage des Wintervorrats des Bibers (Mitte November) beseitigt werden. Da für Baumfällungen auch artenschutzrechtliche Verbote in Bezug auf in Gehölzen brütende Vogelarten maßgeblich sind, verbliebe für die Baumfällungen im genannten Bauabschnitt nur ein Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11. eines Jahres. Der Vorhabenträger hat zugesagt, Gehölze zwischen Bau km 3+650 und dem Weg zwischen Banzendorf und Lindow ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11. eines Jahres zu beseitigen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Mit der Durchführung der im LBP dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der Zusagen des Vorhabenträgers kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicher vermieden werden.

B.2.2.3.3 Denkmalschutz

Bodendenkmale

Im Vorhabensgebiet ist ein <u>Bodendenkmal</u> im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

Nr.1 Banzendorf 1 Siedlung der Eisenzeit

Bodendenkmale dürfen ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert oder zerstört werden.

Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals kann, nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht, aufgrund der Lage auf einer Erhebung abseits der Niederung sowie abseits der Wald- und Ackernutzung vermieden und ausgeschlossen werden. Das benannte Bodendenkmal befindet sich entsprechend den Ausführungen des Vorhabenträgers im Zuge der Erwiderung auf die Stellungnahme des BLDAM nördlich der Talaue der Bäke bei ca. km 5+100. Eingriffe in den Boden seien hier nicht geplant, sondern auf der Südseite der Bäke.

Ergibt sich im Rahmen der Ausführungsplanung, dass Erdeingriffe im Bereich des Bodendenkmals nicht vermieden werden können, ist der Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung A.3.3.1 verpflichtet, eine fachgerechte archäologische Dokumentation und Baubegleitung durch geeignetes archäologisches Fachpersonal nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde durchzuführen.

Dem VT wird erlaubt, das registrierte Bodendenkmal im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu verändern.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Im Vorhabensgebiet besteht nach Aussagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) für einige Abschnitten aufgrund fachlicher Kriterien eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Für diese Bodendenkmal-Vermutungsflächen bedarf es, sofern in diesen Bereichen durch das Vorhaben Bodeneingriffe geplant sind, baubegleitend beziehungsweise bauvorbereitend der archäologischen Prospektion durch geeignetes Fachpersonal.

Auf Grundlage der Pläne und der Übersichtskarte der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, wird eine Prospektion voraussichtlich in den Bereichen der geplanten Maßnahmen (M)

M1 (historischer Übergang),

M3 (umfangreiche Neutrassierung des Gewässers im Bereich von Altarmen) und

M8 (historischer Übergang)

nötig sein. Aufgrund der gegebenen Bedingungen sollte die Prospektion in den genannten Bereichen baubegleitend durchgeführt werden.

Weitere Bodendenkmal-Vermutungsflächen sind im westlichen Abschnitt im Bereich des geplanten Arbeitsstreifens auf einer Länge von ca. 300 m betroffen. Dort kann die Prospektion voraussichtlich bauvorbereitend durchgeführt werden.

Zur bilateralen Abstimmung der Prospektion im Bereich des Arbeitsstreifens und der Durchführung der baubegleitenden Prospektion bittet das BLDAM den Vorhabenträger, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen.

Dies hat der Vorhabenträger zugesagt (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers und der Prospektion wird den Belangen des Denkmalschutzes hinreichend Rechnung getragen.

B.2.2.3.4 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Das geplante Vorhaben steht bauplanerischen Vorgaben des Amtes Lindow (Mark) nicht entgegen. Somit stehen städtebauliche und gemeindliche Belange der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

B.2.2.3.5 Straßenbau und Verkehr

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Sachbereich Entwurfs- und Erhaltungsplanung, bat die in seiner Stellungnahme vom 12.04.2022 dargelegten Kriterien zu berücksichtigen. Diese beziehen sich auf die Fahrbahn der Landesstraße 19 und die Baudurchführung. Darüber hinaus hat das Dezernat "Brücken und konstruktiver Ingenieurbau" des Landesbetriebs weitere Kriterien ausgeführt, die beim Ersatzneubau des Durchlasses in der L 19 zu beachten sind.

Mit Erwiderung vom 18.05.2022 hat der Vorhabenträger zugesagt, die Forderungen des Landesbetriebes Straßenwesens umzusetzen.(s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Darüber hinaus ist mit der Nebenbestimmung A.3.2.5 festgelegt, dass die Ausführungsplanung für den Ersatzneubau des Durchlasses in der L 19 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen vor Baubeginn abzustimmen und durch einen Prüfstatiker zu prüfen ist. Das Ergebnis des Prüfstatikers ist vier Wochen vor Baubeginn dem Landesbetrieb Straßenwesen vorzulegen.

Mit den Zusagen des Vorhabenträgers und der Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die Belange des Straßenbaus ausreichend beachtet werden.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat mit Schreiben vom 11.04.2022 mitgeteilt, dass im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken bestehen.

Auf der Landesstraße 19 verkehren Buslinien der Ostprignitz-Ruppiner-Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP GmbH). Da es während der Maßnahmen zu Einschränkungen des ÖPNV kommen wird, bittet das LBV darum, die Behinderungen/Einschränkungen des Verkehrs während der Bauzeit auf ein nicht vermeidbares Maß zu beschränken. Sollten Vollsperrungen notwendig werden, sind der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (hier der Landkreis Ostprignitz-Ruppin) sowie das Busunternehmen ORP GmbH rechtzeitig zu informieren, damit die betroffenen Buslinien gegebenenfalls umgeleitet werden können.

B.2.2.3.6 Geologie und Bergbau

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt.

B.2.2.3.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat keine Bedenken vorgetragen. Im Bereich des Vorhabens sind keine Altlastenverdachts- oder Altlastenflächen registriert. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die grundsätzlichen Hinweise zum Bodenschutz und zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu beachten (s. C.4 Hinweise zum Bodenschutz und zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen).

Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft stehen der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

B.2.2.3.8 Munitionsbergung

Nach Aussagen des Vorhabenträgers erfolgte eine Beteiligung des Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, bereits im Jahr 2012. Es wurden keine Verdachtsflächen benannt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfV) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern. Der VT ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

B.2.2.3.9 Kataster- und Vermessungswesen

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) vom 16.03.2022 sind von der Umsetzung des Vorhabens Festpunkte betroffen. Es handelt sich um einen Höhenfestpunkt 3. Ordnung, der nach Informationen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg nicht gepflegt oder erneuert wird. Mit der Durchführung des Vorhabens wird dieser zerstört. Ein Ersatz ist nicht notwendig.

Der Vorhabenträger wird den LGB darüber informieren, wenn die Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind, beziehungsweise aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind. (s. Kap.B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

B.2.2.3.10 Versorgungsleitungen

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

EWE Netz GmbH

Versorgungsleitungen der EWE sind nach Auskunft der EWE Netz GmbH vom 24.03.2022 Vorhaben nicht berührt.

Vodafone GmbH

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH.

E.DIS Netz gmbH

Leitungen der E.DIS sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Telekom Deutschland GmbH

Im Bereich des Vorhabens (L19) befinden sich nach Auskunft der Telekom Deutschland GmbH Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Eine Umverlegung der Leitungen ist erforderlich. Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Träger der Wegebaulast (Landesbetrieb Straßenwesen) um die schriftliche Aufforderung an die Telekom Deutschland zur Umverlegung der Leitung zu bitten. (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers)

B.2.2.4 Belange privater Betroffener

Das Vorhaben ist mit vorübergehender und dauerhafter Inanspruchnahme privater Grundstücke verbunden. Die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Für das Vorhaben werden Flurstücke im Eigentum des Bundes, des Landes Brandenburg und Privater dauerhaft beziehungsweise vorübergehend unmittelbar in Anspruch genommen (s. Unterlage 08.02. Flurstückverzeichnis).

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG). Mit der Planfeststellung wird auch darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden müssen und ob hieraus dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für die Betroffenen resultiert.

Es werden keine Grundstücksrechte übertragen und nicht die Höhe von Entschädigungsansprüchen festgelegt.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht hinsichtlich der im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke für deren Eigentümer oder berechtigte Nutzer. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die für einzelne Grundstücke noch fehlende Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke für die Verwirklichung des Vohabens zu nutzen. Für den Fall, dass über eine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme dieser Flächen, die über die gesetzliche Duldungspflicht aus § 90 Abs. 1 BbgWG für ein Betreten und vorübergehendes Benutzen eines Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes hinausgeht, keine Einigung erzielt wird und ein Enteignungsverfahren vor der Enteignungsbehörde erforderlich ist, bestimmt dieser Bescheid, dass für die Durchführung des Plans die Enteignung zulässig ist.

B.2.2.5 Abwägung öffentlich-rechtlicher und privater Belange

Das Vorhaben wird zugelassen. Es ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zur Erreichung der in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (siehe Kap. B.2.2.2 Erfüllung wasserwirtschaftlicher Anforderungen) geboten.

Die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des Vorhabenträger und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die vom Vorhaben betroffenen privaten Belange werden durch die Ausgestaltung der Planung mit vorbehaltenen Änderungen zum Schutz vor Vernässungen und über Entschädigungsregelungen angemessen berücksichtigt.

B.2.2.6 Begründung der Nebenbestimmungen

B.2.2.6.1 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.3.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von drei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Raum auf ein verträgliches Maß.

B.2.2.6.2 Vermeidung möglicher Kellervernässung

Die Nebenbestimmungen A.3.2.1 Temporäre Grundwassermessstelle, A.3.2.2 Baufreigabe und A.3.2.4 Ausführungsplanung gewährleisten, dass es eine vorhabenbedingte Vernässungen des Kellers des Nebengelasses bei der Station 3+800 sicher ausgeschlossen werden kann.

B.2.2.6.3 Ausführungsplanung für den Durchlass im Zuge der L19

Die Nebenstimmung A.3.2.5 Ausführungsplanung für den Durchlass im Zuge der L19 ist eine Forderung des Landesbetrieb Straßenwesen und sichert, dass beim Bau des Durchlasses im Zuge der L19 die bautechnischen Anforderungen des Straßenbaus beachtet werden.

B.2.2.6.4 Enteignung

Die Planfeststellung führt selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei; sie lässt insbesondere die Eigentumslage und Verfügungsbefugnis über die für das Vorhaben benötigten Grundstücke unberührt.

Der Vollzug des festgestellten Plans steht daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass entgegenstehende dingliche Rechte gütlich oder im Enteignungsverfahren beseitigt werden.

Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

B.2.2.6.5 Wasserhaltung

Gemäß § 9 Abs. 3 WHG sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 dienen, keine Benutzungen. Es bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Die gegebenenfalls erforderliche temporäre Grundwasserhaltung dient der Umsetzung des Vorhabens. Um Inhalt und Umfang der Wasserhaltung entsprechend der Notwendigkeit zur Umsetzung des Vorhabens zu begrenzen, ist die Nebenbestimmung A.3.2.6 "Wasserhaltung" in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Gegen die geplanten Wasserhaltungen und die bauzeitliche Wasserüberleitung bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Diese Maßnahmen werden mit der Planfeststellung zugelassen.

B.2.2.6.6 Denkmalschutz

Die Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodendenkmals ergeben sich aus §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1-3; 7 Abs. 1 und 3; 9, 11 Abs. 3 und 4; 26 Abs. 4 BbgDSchG.

Im Übrigen dienen die Nebenstimmung, um zu gewährleisten, dass die Umsetzung des Vorhabens entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und den Genehmigungsanforderungen entspricht.

B.2.3 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg ist der VT als Vertreter des Landes Brandenburg von Gebühren befreit.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

- 1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.3 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
- 2. Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).
- 3. Treten <u>nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens</u> oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
- 4. Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBI.II/18, [Nr. 82]) ist es unter anderem verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

C.2 Hinweise zur Wasserhaltung

1. Den Bediensteten der Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG). Außerdem sind die zur Überwachung angeforderten Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie Auskünfte zu erteilen.

C.3 Hinweise zum Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

C.4 Hinweise zum Bodenschutz

- 1. Oberboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau, für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für die Profilierung zu verwenden.
- 2. Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden oder auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß (zum Beispiel durch Inanspruchnahme vorhandener Wege, Einsatz leichter Arbeitsmaschinen) zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.
- 3. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig.

C.5 Hinweise zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Bei anfallenden Abfällen aus dem Straßenbau ist folgendes zu beachten:

<u>Mineralischer Straßenaufbruch</u> ist ein ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Dazu gehören unter anderem: Aufbruch aus Betonstraßen, Natur– und Betonwerksteine wie Pflaster, Bordsteine, Platten aus Natursteinen sowie sonstige Werksteine. Liegen keine schädlichen Verunreinigungen vor, gibt es keine Einschränkungen für eine Verwertung.

<u>Ungebundener Straßenaufbruch</u> (ein aus Oberbauschichten ohne Bindemittel (DIN 18315) stammendes Gemisch aus natürlichen Mineralstoffen oder/und mineralischen Rest- bzw. Recyclingbaustoffen) kann ohne Einschränkungen im Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau wiederverwendet werden, sofern die Vorerkundung keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen ergeben hat.

Für eine Wiederverwendung von natürlichen Mineralstoffen außerhalb der vorher genannten Möglichkeiten gelten die Kriterien der Brandenburgischen Technischen Richtlinie LAGA "Anforderungen

an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)" vom 05.11.2004 sowie Teil III Probenahme und Analytik.

Asphaltgranulat ist Fräsasphalt (gegebenenfalls mit anschließender, zusätzlicher Zerkleinerung) oder Aufbruchasphalt, der mit anschließender Zerkleinerung in Stücke gewonnen wurde. Achtung: Ausbauasphaltgranulat ist nicht an Dritte abzugeben. Die Verwertungsklasse A nach der Vorschrift der BTR RC-StB weist lediglich daraufhin, dass eine Aufbereitung in einer entsprechenden Verwertungsanlage möglich sei. Erfolgt die Abgabe von Asphaltgranulat an Dritte, ohne behördliche Zustimmung des zuständigen Landkreises, ist von einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung auszugehen und Abfallerzeuger (hier Straßenbaulastträger und bauausführende Firma) bleiben weiter in abfallrechtlicher Verantwortung.

Die im Baustellenbetrieb anfallenden nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle zur Verwertung /Beseitigung unterliegen den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen wie Nachweis-, Beförderungserlaubnis- und Sonderabfallentsorgungsverordnung.

Nach § 49 KrWG ist die Entsorgung von Abfällen registerpflichtig, unabhängig davon, ob es sich um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handelt. Die Vorschriften des § 24 Nachweisverordnung sind zu beachten.

Hinweise zur Lagerung von mineralischen Baustoffen vorbehaltlich anderer rechtlicher Vorschriften:

Unbelastetes Material aller Art und Material mit den Zuordnungswerten Z 0 und Z 1 kann auf ungebunden oder gebunden Lagerplätzen außerhalb von Schutzgebieten nur im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau des Materials zwischengelagert werden.

Material mit dem Zuordnungswert Z 2 sowie nicht deklariertes Material mit Schadstoffverdacht ist wie folgt zu lagern. Das Material muss auf einem gebundenen, befestigten Untergrund (wasserundurchlässig) mit einer dauerhaften Abdeckung gelagert werden. Auftretende Sickerwässer sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ausbauasphalt und Asphaltgranulat kann, soweit dieser keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist und somit nicht als gefährlicher Abfall eingestuft wird, auf einem gebunden befestigten Lagerplatz außerhalb von Schutzgebieten und nur im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau zwischengelagert werden.

Anfallender Grünabfall (Pflanzenrückstände, Baumschnitt) ist einer zugelassenen Kompostierungsanlage anzudienen.

Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

Nach § 22 KrWG können Vorhabenträger Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten, hier die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der anfallenden Abfälle verpflichten. Die Verantwortlichkeit der Vorhabenträger für die Erfüllung bleibt hiervon unberührt und solange bestehen, bis die Entsorgung ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

C.6 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1 und A.2.2 genannten Planunterlagen im Amt Lindow (Mark) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 5: Rechtsgrundlagen

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches
	Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.l/04, [Nr. 09], S.215) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.l/23, [Nr. 16])
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 28])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I [Nr. 28] S. 17)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBI.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 37])
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist
32. BlmSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBI.II/18, [Nr. 82])
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 15])
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
	Vom 07. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
	vom 8. Mai 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 8 S. 4
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S.
	686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 71) geändert
	worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde
	(Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBI.II/08, [Nr. 26],
	S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBI.II/20, [Nr. 117]))
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009
	(BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
	geändert worden ist

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 01.11.2023 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egyp/ bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 01.11.2023

Im Auftrag